



Brüssel, den 12. Juni 2024
(OR. en)

10374/24
ADD 1

JAI 888
COPEN 281
ENFOPOL 262
RELEX 711

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198) teilzunehmen – Annahme
– Erklärung Irlands

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Irlands für das Protokoll des AStV und des Rates.

12. Juni 2024

Erklärung Irlands zum

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Europäischen Kommission, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198) teilzunehmen

Mit dem Entwurf eines Beschlusses des Rates wird vorgeschlagen, die Europäische Kommission zu ermächtigen, im Namen der Europäischen Union an den Verhandlungen über ein Zusatzprotokoll zum Übereinkommen des Europarats über Geldwäsche sowie Ermittlung, Beschlagnahme und Einziehung von Erträgen aus Straftaten und über die Finanzierung des Terrorismus (SEV Nr. 198) teilzunehmen.

Die Kommission hat am 18. April 2024 eine Empfehlung für einen Beschluss des Rates gemäß Artikel 218 Absätze 3 und 4 AEUV vorgelegt.

Der AStV hat auf seiner Tagung vom 22. Mai 2024 die Aufnahme von Artikel 82 Absätze 1 und 2, Artikel 83 Absätze 1 und 2 sowie Artikel 87 Absatz 2 AEUV in die Rechtsgrundlage des Entwurfs des Ratsbeschlusses gebilligt. Mit dem Tag, an dem die genannte Aufnahme durch den AStV gebilligt wurde, hat die Frist begonnen, in der gemäß Artikel 3 des den Verträgen beigefügten Protokolls (Nr. 21) eine Beteiligung mitgeteilt werden kann.

Irland nimmt zur Kenntnis, dass der Rat weniger als drei Monate nach Vorlage des Beschlussvorschlags an den Rat einen Beschluss fassen soll, um die Aufnahme von Verhandlungen im Europarat zu erleichtern.

Irland stellt mit Bedauern fest, dass dies dazu führen wird, dass Irland nicht das Recht gewährt wird, über drei Monate Zeit zu verfügen, um von seiner Option Gebrauch zu machen, mitzuteilen, dass es sich an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses gemäß Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) zum AEUV beteiligen möchte.

In dem Bewusstsein der Bedeutung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses und in Anerkennung der Notwendigkeit, eine rasche Annahme zu ermöglichen, verzichtet Irland einvernehmlich auf sein Recht, mitzuteilen, dass es sich an der Annahme und Anwendung des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses gemäß Artikel 3 des Protokolls (Nr. 21) zum AEUV beteiligen möchte.

Diese Herangehensweise lässt die zugrunde liegende Position Irlands in dieser Angelegenheit unberührt.
